



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

MDR - 392776-2017-5
Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 8. Juni 2017

zu BKA-601.468/0005-V/1/2017

Zu dem mit Schreiben vom 9. Mai 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitende Bemerkungen:

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG und im Verwaltungsstrafgesetz - VStG ist für die Stadt Wien mit beträchtlichen, derzeit großteils nicht quantifizierbaren Mehrkosten zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Einführung des neuen Verwaltungsstraftatbestandes des Art. III Abs. 1 Z 5 EGVG sowie die angedachte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe. Hinsichtlich der erstgenannten Bestimmung ist festzuhalten, dass auf die mit deren Einführung verbundenen - absehbar erheblichen - Vollzugskosten in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung überhaupt nicht eingegangen wird, sondern diese offenbar auch als „weitgehend kostenneutral“ gesehen wird. Das Amt der Wiener Landesregierung weist daher ausdrücklich darauf hin, dass die vom Bund vorgenommene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Länder unvollständig und schon aus diesem Grund unzutreffend ist.

Der Vollständigkeit halber ist zur vom Bund vorgenommenen wirkungsorientierten Folgenabschätzung weiters festzuhalten, dass gemäß § 17 Abs. 1 letzter Satz des Bundeshaushaltungsgesetzes - BHG Gesetzesvorhaben auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen sind. Dem Vorblatt des gegen-

ständlichen Gesetzesentwurfs ist jedoch nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre. Insofern ist zu bezweifeln, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft worden sind, was jedenfalls nachzuholen wäre. Diesbezüglich ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Art. 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Zu Art. 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008):

Zu Z 2 (Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG):

Die Verlängerung der gesetzlichen Frist von drei Tagen auf zwei Wochen, binnen der die Zahlung zu erfolgen hat, wird ausdrücklich begrüßt.

Entschieden abgelehnt wird jedoch die angedachte - völlig praxisfremde - Änderung, die Zahlung durch die betretene Person künftig als Tatbestandsmerkmal und nicht mehr als Strafaufhebungsgrund vorzusehen. Darüber hinaus soll der bislang in Art. III Abs. 4 enthaltene Passus „sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist“ durch die völlig unbestimmte Formulierung „wenn seine Identität feststeht“ ersetzt werden. Schließlich soll nach den Erläuterungen durch diese Änderungen die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen der „Schwarzfahrer“ den Fahrpreis samt Zuschlag nicht an Ort und Stelle bezahlt und seine Identität nicht festgestellt werden kann.

Zunächst verschlechtert schon die vorgesehene Verschiebung des Eintritts der Strafbarkeit ganz offenkundig die Möglichkeit der Identitätsfeststellung der betretenen Person, zumal es für das kontrollierende Personal des Verkehrsunternehmens einen erheblichen Unterschied macht, gegenüber der betretenen Person argumentativ auf die bereits verwirklichte Verwaltungsübertretung hinweisen zu können oder nicht. Durch den Entfall der in Art. III Abs. 4 enthaltenen Ausweisverpflichtung wird die Identifikation der betretenen Person noch zusätzlich erheblich erschwert. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie künftig im Einzelfall beurteilt werden soll, ob eine Identität im Sinne der Neuregelung tatsächlich „festgestellt“ werden konnte (z. B. die betretene Person gibt an, keinen Ausweis bei sich zu haben und nennt einen falschen Namen, welcher aber von einer weiteren anwesenden Person bestätigt wird) und ab welchem Zeitpunkt daher das Einschreiten der Polizeiorgane rechtlich überhaupt angezeigt ist. Die hier angesprochenen Fragestellungen sind daher nicht nur für die Verkehrsunternehmen, sondern auch für die Vollzugsorgane der Polizei von erheblicher Bedeutung.

Derzeit besteht eine klare rechtliche Grundlage sowohl für das Handeln der kontrollierenden Organe des Verkehrsunternehmens bzw. der Polizei und daher im Ergebnis auch für die betretene Person. Diese Regelung soll durch eine inkonsistente und in hohem Maße unklare Bestimmung ersetzt werden. In diesem Zusammenhang lassen auch die vom Bund derzeit im Strafrecht angedachten Verschärfungen der Regelung für gewaltsame Übergriffe auf das Personal von Verkehrsunternehmen erkennen, dass eine zusätzliche Erschwerung der Möglichkeit der Identifikation von „schwarzfahrenden“ Fahrgästen der

falsche Weg ist. Nur der Vollständigkeit halber wird auch bemerkt, dass es international üblich ist, für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ein Entgelt zu entrichten und dieses Entgelt für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist. Eine Gesetzesänderung mit dem Signal, dass der Gesetzgeber das Verhalten schwarzfahrender Personen weniger verwerflich betrachtet, lässt eine Zunahme dieses Personenkreises befürchten und geht daher neben dem Verkehrsunternehmen letztlich auch zu Lasten der rechtskonform agierenden Fahrgäste.

Es wird daher dringend ersucht, die betreffende - in der Praxis äußerst relevante - Bestimmung im Sinne eines zweckmäßigen Vollzugs zu überarbeiten bzw. die bisherige Regelung beizubehalten.

Zum bestehenden Art. III Abs. 1 Z 3 (in Verbindung mit dem vorgesehenen Art. III Abs. 1 Z 5):

Zur durch den Entwurf nicht geänderten Bestimmung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG wird darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015 (vgl. die §§ 5 und 17) und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013 (vgl. § 1) sowie § 2 Abs. 1 des Wiener Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 35/2004 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 53/2014, den Tatbestand der Diskriminierung auf Grund der Rasse nicht mehr kennen. Dies deshalb, weil der Begriff „Rasse“ als historisch belastet und daher nicht mehr zeitgemäß angesehen wird. Dieser Begriff wurde daher in den oben genannten Normen im Katalog der Diskriminierungsgründe durch den Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ ersetzt. Es wird daher angeregt, den Begriff der „Rasse“ auch in Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG durch den Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ zu ersetzen.

Anlässlich der vorgeschlagenen Änderung des Art. III EGVG 2008 wird weiters angeregt, Art. III Abs. 1 Z 3 um die Kategorien „Geschlecht“ sowie „sexuelle Orientierung“ zu ergänzen, da diese wesentliche Diskriminierungsgründe darstellen und ein Fehlen einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen für diese beiden Diskriminierungsgründe sachlich nicht gerechtfertigt ist. Sofern bereits rechtliche Sanktionen in anderen Materiengesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG i.d.g.F.) vorgesehen sind, die im Fall einer Diskriminierung aufgrund dieser beiden Gründe greifen, so ist darauf hinzuweisen, dass diese bestehenden Regelungen jedenfalls unzureichend sind, da weiterhin eklatante Lücken in der Anwendbarkeit des Gebots der Gleichbehandlung und des Schutzes vor Diskriminierung, insbesondere auch im öffentlichen Raum existieren (vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2016: Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2014 und 2015).

Neben dem unterschiedlichen Schutzniveau hinsichtlich der Diskriminierungsgründe - sexuelle Orientierung ist z. B. derzeit weder beim Gleichbehandlungsgebot des Gleichbehandlungsgesetzes hinsichtlich Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, noch unter den Diskriminierungsgründen des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG umfasst - ist darauf hinzuweisen, dass eine Verankerung im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mit verwaltungs-

strafrechtlicher Sanktion im Falle einer erfolgten Diskriminierung auch insofern besseren Schutz vor Diskriminierung bedeutet, als die Möglichkeit eines Ermittlungsverfahren eröffnet wird. Gerade im Fall von Diskriminierungen im öffentlichen Bereich besteht oft die Problematik, dass die Identität einer diskriminierenden Person ohne Ermittlungsverfahren gar nicht feststellbar ist und deshalb Personen, die sich diskriminiert erachten, mangels anderer Möglichkeiten auf den Zivilrechtsweg - so ein solcher überhaupt vorgesehen ist - angewiesen sind, diesen dann aber gar nicht beschreiten können. Eine Ergänzung des Art. III Abs. 1 Z 3 um die Diskriminierungsgründe Geschlecht und sexuelle Orientierung und damit die Etablierung eines verwaltungsstrafrechtlichen Auffangtatbestandes ist somit ein antidiskriminierungs- und gleichstellungsrechtlich notwendiger Schritt.

Zu Z 3 (Art. III Abs. 1 Z 5):

Mit Art. III Abs. 1 Z 5 wird ein neuer verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand eingeführt, nach welchem nach den Ausführungen in den Erläuterungen die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden soll.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung insoweit sprachlich nicht optimal erscheint, als nicht klar ist, auf welches Verhalten sich die Wortfolge „dazu aufstachelt“ bezieht. In der Parallelnorm des § 283 Abs. 4 des Strafgesetzbuches - StGB bezieht sich der verwendete Terminus darauf, dass die betreffenden (verbreiteten) Materialien, Bilder oder anderen Darstellungen zu Hass und Gewalt aufstacheln. Sofern mit der angedachten Formulierung des Art. III Abs. 1 Z 5 die gleiche Zielrichtung verfolgt werden soll, wäre diese dahingehend zu überarbeiten (z. B. durch die Ersetzung der Wortfolge „dazu aufstachelt“ durch die Wortfolge „zu solchen Diskriminierungen aufstacheln“).

Weiters wäre - zumindest in den Erläuterungen - festzuhalten, dass sich das Tatbestandsmerkmal der „gutheißenen und rechtfertigenden Weise“ nicht nur auf den Fall der „Verbreitung“, sondern auch auf den Fall der „anderweitigen öffentlichen Verfügbarmachung“ bezieht. Die dahingehende Klarstellung ist auch insoweit von erheblicher Bedeutung, als das Tatbestandsmerkmal der „gutheißenen und rechtfertigenden Weise“ offenkundig Vorsatz voraussetzt und insoweit eine fahrlässige Tatbegehung des Falls der erstgenannten „Verbreitung“ nicht möglich erscheint. Erfolgt die geforderte Klarstellung nicht, wäre zumindest strittig, ob im Fall einer „anderweitigen öffentlichen Verfügbarmachung“ auch das fahrlässige Verhalten (vgl. § 5 Abs. 1 VStG) strafbar ist. Wenngleich eine derartige Sichtweise auch sachlich überschießend wäre (so sieht Art. 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, CETS Nr. 189 vor, dass jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen trifft, um bestimmte Handlungen, wenn vorsätzlich und unbefugt begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten umschreiben), sollte hier der Gesetzgeber die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG berücksichtigen und eine entsprechende Klarstellung vornehmen. Letzteres ist auch für den Vollzug von erheblicher Bedeutung, weil die Möglichkeit einer fahrlässigen Tatbegehung - gerade bei der Verbreitung mittels Computersystemen - die Fallzahlen stark ansteigen lassen würde.

Wie bereits eingangs allgemein ausgeführt ist festzuhalten, dass die Erläuterungen zu diesem neuen Straftatbestand keinerlei Ausführungen enthalten, mit welchem Mengengerüst

und mit welchem zusätzlichen Personalaufwand für die zuständigen Strafbehörden zu rechnen ist. Dies ist insofern von besonderer Relevanz, als vom Tatbestand auch schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen im Internet erfasst sind und Informationen und Darstellungen im Internet (z. B. auf facebook etc.) von einer großen Anzahl von NutzerInnen verbreitet werden und einen sehr hohen Verbreitungsgrad aufweisen. Wenngleich die Anzahl der durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ist festzuhalten, dass diese Verfahren einen hohen Ermittlungsaufwand mit sich bringen werden. Zu bedenken ist hier auch, dass die Beweisführung bei im Internet begangenen Delikten regelmäßig sehr schnell an Grenzen stößt und die Verfolgung der TäterInnen deshalb nicht bzw. nur sehr schwer gewährleistet erscheint. Den Verwaltungsstrafbehörden kommen außerdem nicht dieselben Mittel zur Durchführung von Erhebungen zu wie den Strafgerichten und den im gerichtlichen Strafverfahren mit der Ermittlung betrauten Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden). Es ist daher zu befürchten, dass der Aufwand zahlreicher Ermittlungsschritte frustriert würde und die verwaltungsstrafrechtliche Ahndung der in Art. III Abs. 1 Z 5 normierten Übertretungen in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

Zu Z 5 (Art. III Abs. 3 und 4):

Der derzeitige Abs. 5 soll die Absatzbezeichnung „(3)“ erhalten. Dementsprechend wäre auch der Verweis auf diesen Absatz im derzeitigen Abs. 6, welcher die Absatzbezeichnung „(4)“ erhalten soll, anzupassen.

Zu Z 7 (Art. V Abs. 8):

Diese Bestimmung sieht vor, dass „Art. III Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 und Abs. 4“ mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft treten. Gleichzeitig treten „Art. III Abs. 3 und Abs. 4“ sowie eine Verordnung aus 1857 außer Kraft. Art. 1, dessen Inkrafttreten hier geregelt wird, enthält lediglich eine auf Art. III Abs. 3 und 4 bezogene Anordnung, nämlich in Z 5 den Entfall dieser Bestimmungen und die Umbenennung der daran anschließenden Absätze. Wenn nun im ersten Satz der Bestimmung über das Inkrafttreten abweichend von der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzblattgesetzes ausgedrückt werden soll, wann die in Z 5 angeordnete Absatzneubennung wirksam werden soll, so sollte im ersten Satz aus Gründen der Klarheit nach der Wendung „Abs. 3 und Abs. 4“ das Wort „neu“ eingefügt werden. Alternativ dazu könnte im zweiten Satz im Anschluss an die Wendung „Art. III Abs. 3 und Abs. 4“ die bisherige Fassung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 zitiert werden, um klarzustellen, dass sich diese Anordnung auf den Entfall der geltenden Fassung bezieht.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)

Zu Z 23 (§ 47 Abs. 2) und Z 27 (§ 49a Abs. 1):

Hinkünftig soll hinsichtlich der Erlassung von Strafverfügungen unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung die in § 47 Abs. 2 sowie hinsichtlich der Vorschreibung von Geldstrafen mittels Anonymverfügung die in § 49a jeweils enthaltene Verordnungsermächtigung der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde zukommen.

Derzeit bestehen folgende, von der im Magistrat der Stadt Wien zuständigen Behörde - Magistratsabteilung 67 - erlassene Verordnungen:

1. Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, worin die im Parkometergesetz 2006, in der Parkometerabgabeverordnung und in der Kontrolleinrichtungenverordnung geregelten Tatbestände, die mit Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (WrPG-ANO-VO), ABl. der Stadt Wien Nr. 17/2012
2. Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der in der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 und in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung geregelte Tatbestände, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (StVO-ANO-VO), ABl. der Stadt Wien Nr. 37/2000 in der Fassung Nr. 44/2013

Durch § 95 Abs. 1a StVO 1960, BGBl. 1960/59 in der geltenden Fassung und mit § 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzes, womit der Landespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, LGBl. für Wien Nr. 30/2000, wurde der Landespolizeidirektion Wien die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960), einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960, jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 und der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960) sowie der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. April 1983 über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) übertragen. Als zuständige Behörde hat demnach die Landespolizeidirektion Wien die Verordnung der Landespolizeidirektion Wien vom 15. Jänner 2014, worin die Tatbestände, die unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Anonymverfügung und Strafverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 7/2014, erlassen.

Die angeführten Verordnungen werden daher durch die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde rechtzeitig vor bzw. mit dem geplanten Inkrafttreten der vorliegenden Novelle neu zu erlassen sein. Aufgrund der großen rechtlichen Relevanz dieser Verordnungen und im Sinne der Rechtssicherheit sollten jedoch - auch bei österreichweiter Betrachtung - unbedingt entsprechende Übergangsbestimmungen zur Weitergeltung der derzeit bestehenden einschlägigen Verordnungen bis zum Inkrafttreten der neu zu erlassenden Verordnungen vorgesehen werden.

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 2 erster Satz):

Es wird begrüßt, dass es nunmehr zulässig ist, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung einen erhobenen Einspruch zurückzuziehen. Es darf dazu aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt werden, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Strafverfügung durch die rechtswirksame Zurückziehung des rechtzeitig eingebrachten Einspruchs in Rechtskraft erwächst (vgl. dazu die

Ausführungen zur Zurückziehung der Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG in Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Rz 26 zu § 57 AVG).

Zu Z 26 (§ 49 Abs. 3):

Die Formulierung des § 49 Abs. 3 VStG erscheint missverständlich. Es wird deshalb angeregt, in § 49 Abs. 3 VStG zwischen dem Wort „oder“ und dem Wort „zurückgezogen“ die Wortfolge „ein rechtzeitig erhobener Einspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung“ einzufügen.

Zu Z 29 (§ 49a Abs. 10) und Z 33 (§ 50 Abs. 7a):

Wie der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, besteht der Normzweck bei der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung in der Verwaltungsvereinfachung (vgl. zur Anonymverfügung VwGH vom 18. Dezember 2015, Zl. 2013/02/0219). Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagene Regelung jedoch insofern konterkariert, als bei der Behörde durch die Zurückzahlung des zu viel bezahlten Betrages gerade im Vergleich zur derzeitigen Anrechnung im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 49a Abs. 9 und § 50 Abs. 7 VStG ein Mehraufwand und somit auch Mehrkosten entstehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach der geltenden Rechtslage jedem freisteht, sich des zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges (§ 49a Abs. 4 bzw. § 50 Abs. 2 VStG) zu bedienen, um das Risiko der Überweisung eines falschen Strafbetrages nicht einzugehen. Bemerkt werden darf auch, dass oftmals geringfügige Mehreinzahlungen gerade deshalb erfolgen, um bei der Behörde einen zusätzlichen Aufwand zu verursachen.

Zu Z 32 (§ 50 Abs. 3) und Z 34 (§ 50 Abs. 8):

In § 50 Abs. 1, 2 und 8 VStG werden nunmehr generelle gesetzliche Ermächtigungen der Organe der öffentlichen Aufsicht vorgesehen. In der vorgeschlagenen Fassung des gegenständlichen Absatzes kommt nicht klar zum Ausdruck, welche dieser Ermächtigungen von der Behörde entzogen werden können, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Eine diesbezügliche Klarstellung des Bestehens einer Entziehungsmöglichkeit durch die Behörde wird als notwendig erachtet.

Die betrifft insbesondere die Ermächtigung gemäß Abs. 8 erster Satz, wonach die Organe der bzw. dem Beanstandeten gestatten können, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten. Die Organe sollen hier ex lege ermächtigt werden, „dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten.“ Um sicherzustellen, dass das betreffende Organ aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung nicht auch zur Entgegennahme fremder Währungen, Schecks oder Kreditkartenzahlungen verpflichtet ist (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ (2014) Rz 1167 mwN; Thienel, Neuerungen im Verwaltungsstrafverfahren, ZVR 2000, 233 ff), ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung notwendig. Fraglich ist auch, zur Entgegennahme welcher fremden Währungen das Organ ex lege ermächtigt wird, da das Gesetz lediglich von „bestimmten fremden Währungen“ spricht. Sofern die diesbezügliche Festlegung nicht durch Gesetz erfolgt, wäre diesbezüglich eine entsprechende Regelungsmöglichkeit durch die Behörde vorzusehen. Andernfalls wäre es jeden-

falls erforderlich, der Behörde ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, dem Organ die gesetzlich erteilte Ermächtigung (auch nur teilweise, wie z. B. hinsichtlich fremder Währungen) zu entziehen.

Zu Z 42 (§ 54a Abs. 3):

Der Aufschub bzw. die Unterbrechung des Strafvollzuges soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr auch von Amts wegen erfolgen, sofern die bzw. der Bestrafte dem Strafvollzug nicht ausdrücklich zustimmt. Nach den Erläuterungen soll hierdurch gewährleistet werden, dass es ohne den Willen der bzw. des Bestraften nicht zu einer unangemessen langen Verwaltungsstrafhaft kommt. Hierzu ist festzuhalten, dass die bzw. der Bestrafte bereits nach geltender Rechtslage einen Antrag auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges stellen kann und dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu bewilligen ist (vgl. Wessely in Raschauer/Wessely (Hrsg.), VStG² (2016) § 54a Rz 7 m.w.N.). Aufgrund der vorgesehenen Änderung ist für die Stadt Wien mit derzeit nicht bezifferbaren Mehrkosten zu rechnen.

Als problematisch wird zudem erachtet, dass die Strafbehörden unter Umständen keine Kenntnis darüber haben, ob die bzw. der Bestrafte bereits im Zuständigkeitsbereich einer anderen Verwaltungsbehörde in Haft war. Dementsprechend könnte der Verpflichtung zum amtswegigen Aufschub des Strafvollzuges in solchen Fällen nicht entsprochen werden.

Da ein Aufschub sowie eine Unterbrechung des Strafvollzuges gemäß § 54a VStG derzeit lediglich auf Antrag zu erfolgen hat, wäre weiters eine Klarstellung erforderlich, ob über den amtswegigen Aufschub bzw. die amtswegige Unterbrechung des Strafvollzuges ein Bescheid zu erlassen oder ein faktisches Innehalten mit dem Strafvollzug ausreichend ist.

Zu Z 43 (§ 54b Abs. 1b):

Die vorgeschlagene Bestimmung wird insofern begrüßt, als dadurch klargestellt wird, dass die Entrichtung des pauschalierten Kostenbeitrages gem. Abs. 1a leg. cit. eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, für deren Eintritt der Mahnung (als Verfahrensordnung) bloß Tatbestandswirkung zukommt (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014) Rz 1238).

Zu Z 44 (§ 54b Abs. 2):

Vorweg ist anzumerken, dass für die Stadt Wien durch die vorgesehene Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen mit dem Entstehen erheblicher - allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbarer - Mehrkosten zu rechnen ist. Neben der erforderlichen Anpassung der EDV-Programme samt allfälliger Durchführung eines Vergabeverfahrens ist hierbei insbesondere an den zusätzlichen administrativen Aufwand zu denken, der aufgrund der Vollziehung der vorgesehenen Regelungen in einer Vielzahl von Verfahren entstehen würde.

Weiters ist aufgrund der einmonatigen Frist zur Vorlage einer Einigung gemäß § 3a Abs. 2 zweiter Satz des Strafvollzugsgesetzes - StVG, des ex lege eintretenden Strafvollzugaufschubes gemäß § 3a Abs. 2 letzter Satz leg. cit., der 14-tägigen Verbesserungsfrist ge-

mäß § 3a Abs. 3 leg. cit. sowie der Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde gegen den bescheidmäßig ausgesprochenen Widerruf des Strafvollzugaufschubes eine Verlängerung der Dauer von Strafvollstreckungen zu erwarten. Dies insbesondere auch aufgrund der Annahme, dass bestrafte Personen ohne Willen zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen dieses System missbräuchlich in Anspruch nehmen können, um den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu verzögern.

Nach der vorgeschlagenen Fassung ist u. a. § 3a Abs. 1 bis 4 StVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Gerichtes die Behörde tritt. Es wäre im Sinne einer klaren Regelung und einfachen Vollziehung des Gesetzes zweckmäßig, wenn im Gesetzestext und nicht nur in den erläuternden Bemerkungen klargestellt wäre, dass die in der Aufforderung zur Rechtfertigung genannte Frist gemäß § 53b Abs. 1 VStG an die Stelle der in § 3a Abs. 2 StVG genannten Frist des § 3 Abs. 2 StVG tritt.

Weiters wäre es zu begrüßen, wenn Zweifel über die Anwendbarkeit von § 202 Abs. 1 erster Satz der Strafprozeßordnung - StPO auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes ausgeräumt werden würden.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Strafsysteme im Verwaltungsstrafrecht (Kumulationsprinzip) und Justizstrafrecht (Absorptionsprinzip) wäre bezüglich § 3a Abs. 1 letzter Satz StVG eine Klarstellung zu begrüßen, ob sich die Beschränkung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Freiheitsstrafen, die neun Monate oder länger dauern, auf die einzelne Verwaltungsstrafe oder auf die gesamten zu diesem Zeitpunkt zu vollstreckenden Verwaltungsstrafen der betreffenden Person bezieht.

Ähnliches gilt auch für § 3a Abs. 1 fünfter Satz StVG. Dieser sieht vor, dass der Zeitraum für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht länger bemessen sein darf, als die oder der Verurteilte bei wöchentlich zehn Arbeitsstunden benötigen würde. Ist diese Vorgabe im Bereich des Verwaltungsstrafgesetzes auf die einzelne Strafe oder auf den zu diesem Zeitpunkt insgesamt bestehenden vollstreckbaren Rückstand (mehrerer Strafen) zu beziehen? Aufgrund der im Vergleich zum Justizstrafrecht geringeren Strafhöhe im Bereich der Verwaltungsstrafen wäre bei Einzelbetrachtung der jeweiligen Strafe nur eine geringe „Flexibilität“ bei der Planung der Erbringung der gemeinnützigen Leistung gegeben, da auf eine einzelne Geldstrafe vergleichsweise weniger Arbeitsstunden entfallen. Im Bereich des Justizstrafrechtes erfolgt die Zusammenrechnung mehrerer Geldstrafen nur, wenn sie im selben Strafurteil verhängt wurden (vgl. Drexler, StVG³ § 3a Rz 1 mwN). Im Verwaltungsstrafrecht wäre eine dahingehende Unterscheidung, ob Geldstrafen in einem Bescheid oder in mehreren Bescheiden verhängt wurden, problematisch. Denn aufgrund der gerade im Vergleich zum Justizstrafrecht hohen Anzahl an Strafverfahren wäre die behördliche Überprüfung der Einigung auf Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3a Abs. 3 StVG im Falle einer diesbezüglichen Unterscheidung mit einem hohen administrativen Aufwand sowie der Eröffnung einer bedeutenden Fehlerquelle verbunden. Dabei ist zu beachten, dass über eine Vielzahl bestraffter Personen mehrere Verwaltungsstrafen verhängt werden, wobei mit den gegenständlichen Bescheiden zum Teil nur eine Geldstrafe und zum Teil mehrere Geldstrafen auf einmal verhängt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Widerruf des ex lege eingetretenen Strafvollzugaufschubes gemäß § 3a Abs 4 StVG mittels Bescheid zu erfolgen hat. Da der Aufschub des Strafvollzuges nach dem Gesetzeswortlaut unabhängig davon, ob die vorgelegte Eini-

gung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, eintritt, wäre es systemkonform, dass die Behörde den eingetretenen Strafvollzugaufschub ebenfalls mittels Bescheid zu widerrufen hätte, wenn die bestrafte Person nicht binnen 14 Tagen eine geänderte, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Einigung vorlegt (§ 3a Abs. 3 StVG). Diese Ansicht widerspricht auch dem Wortlaut von § 3a Abs. 4 StVG nicht, da die bestrafte Person die gemeinnützige Leistung nicht erbringt. Eine entsprechende Klarstellung wäre zu begrüßen. In § 3a Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz StVG wird angeordnet, dass die Strafe zu vollziehen ist, wenn nicht binnen 14 Tagen eine geänderte Einigung vorgelegt wurde bzw. die gemeinnützige Leistung nicht (vollständig) erbracht wird. Deshalb stellt sich im Gegensatz zu § 54a VStG die Frage, ob die bestrafte Person bei Widerruf des Aufschubes des Strafvollzuges nach § 3a Abs. 4 erster Satz StVG neuerlich zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert werden muss. Sofern dies trotz der gesetzlichen Anordnung zu erfolgen hätte, wäre der bzw. dem Bestraften wohl nicht nochmals die Möglichkeit einzuräumen, den Strafvollzug durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen abzuwenden.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass für den Verfahrensablauf § 3a Abs. 1 bis 4 StVG und § 29b des Bewährungshilfegesetzes sinngemäß gelten sollen. Eine Einschränkung der sinngemäßen Anwendung der genannten Bestimmungen auf verfahrensrechtliche Aspekte lässt sich jedoch weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen (diese führen nicht an, dass die genannten Bestimmungen ausschließlich für den Verfahrensablauf sinngemäß gelten sollen) entnehmen. Es erscheint daher fraglich, ob § 3a Abs. 1 bis 4 StVG und § 29b des Bewährungshilfegesetzes auch dann anzuwenden sind, wenn sie materiell-rechtliche Regelungen enthalten. Als solche ist etwa die Haftung gemäß § 3a Abs. 1 sechster Satz StVG iVm § 202 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 StPO für Schäden, die die bzw. der Bestrafte einem Dritten zufügt, zu nennen. Nach dem Gesetzeswortlaut hätte für diese Schäden der Bund zu haften, jedoch ist fraglich, ob im Wege der sinngemäßen Anwendung auch eine Haftung der Länder begründet wird. Eine solche würde aufgrund von Schadenersatzleistungen sowie allfälligen Prozesskosten zu Mehrkosten für die Stadt Wien führen. Ebenfalls als materiell-rechtliche Regelung ist der Unfallversicherungsschutz gemäß § 3a Abs. 1 sechster Satz StVG iVm § 202 Abs. 5 StPO iVm § 76 bis § 84 StVG zu qualifizieren. Der zur Gewährung der Unfallvorsorge verpflichteten Gebietskrankenkasse sind die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an Verwaltungskosten gemäß § 78 StVG zu ersetzen. Nach dem Gesetzeswortlaut wären die genannten Kosten vom Bund zu ersetzen, jedoch ist fraglich, ob im Wege der sinngemäßen Anwendung auch eine Ersatzpflicht der Länder begründet wird. Eine solche würde für die Stadt Wien Mehrkosten bewirken.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Frage hingewiesen werden, ob bzw. gegen wen der bestrafte Person ähnlich wie bei der Ersatzfreiheitsstrafe ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, wenn sie ungerechtfertigt gemeinnützige Leistung erbracht hat (wie z. B. im Falle einer falschen Berechnung der zu erbringenden Arbeitsstunden).

Zu Z 46 (§ 54e):

Die in den Materialien dargestellten Einsparungen aufgrund einer geringeren Anzahl an verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen kommen hauptsächlich dem Bund zugute. Für die Stadt Wien ist unter der Annahme, dass ein Drittel jener Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssten, eine gemeinnützige Leistung erbringen, aufgrund der vorgeschlagenen Regelung über die Tragung der Kosten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

sowie der Beratung der bestraften Personen hingegen mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 109.550,-- Euro zu rechnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil davon auszugehen ist, dass bestrafte Personen teilweise zwar eine entsprechende Einigung erzielen, die gemeinnützige Leistung jedoch nicht (vollständig) erbringen werden. Dann wären von der Stadt Wien wohl die Kosten der Vermittlung und Beratung sowie zusätzlich auch noch die Kosten für den Strafvollzug zu tragen.

Zu Z 49 (§ 66b Abs. 20):

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 bestimmt. In Anbetracht der EDV-technischen sowie administrativen Maßnahmen, welche zwischen einem allfälligen Gesetzesbeschluss und dem vorgesehenen Inkrafttreten zu setzen wären, ist ein späteres Inkrafttreten notwendig.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag.^a Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/399356/2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>